

**Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang Kunstgeschichte
an der Universität Regensburg**

Vom 2. Juli 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 86 Abs. 3 Satz 4, Art. 88 Abs. 9 Satz 1, Art. 90 Abs. 1 Sätze 2 und 7 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Kunstgeschichte an der Universität Regensburg vom 5. März 2018, geändert durch Satzung vom 21. November 2022, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe „§ 12“ die Worte „Anerkennung und“ eingefügt.
2. § 4 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „oder Lateinkenntnisse auf dem Niveau des Latinums“ angefügt.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „BayHSchG“ durch die Worte „Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden die Worte „Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayer. Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG)“ durch die Worte „Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 und 2, Satz 3 Alt. 1 bis 3 BayHIG“ ersetzt.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte „Art. 41 Abs. 2 BayHSchG“ durch die Worte „Art. 51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden die Worte „Art. 18 Abs. 3 BayHSchG“ durch die Worte „Art. 26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.
5. § 12 erhält folgende neue Fassung:

„§ 12

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an

staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind. ³Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Entspricht bei der Anerkennung und Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 23, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. ²Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.
- (4) ¹Die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin voraus. ²In der Regel wird pro abgeschlossene 30 LP ein Fachsemester angerechnet. ³Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. ⁴Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere der Modulkatalog, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, die Lerninhalte und der Arbeitsumfang ergeben müssen, sowie das der Bewertung des Moduls zugrundeliegende Notensystem. ⁵Ein Antrag auf Anerkennung oder Anrechnung von früheren Studien- und Prüfungsleistungen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. ⁶Bei späterem Erwerb muss der Antrag innerhalb eines Semesters gestellt werden. ⁷Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anerkennung oder Anrechnung ausgeschlossen. ⁸Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertretung unter Beachtung von Art. 86 BayHIG.“

6. In § 31 wird die Angabe „Art. 69 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 101 BayHIG“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 15. Mai 2024 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 2. Juli 2024.

Regensburg, den 2. Juli 2024
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 2. Juli 2024 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 2. Juli 2024 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. Juli 2024.